

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Juli 1955

310/A.B.

zu 328/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Anfrage der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Durchführung des Vergütungsgesetzes, beantwortet Bundeskanzler Ing. R a a b im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen namens der Bundesregierung wie folgt:

Die britische und französische Besatzungsmacht zahlen die Mieten für die von ihnen beschlagnahmten Objekte an den Bund vierteljährlich im nachhinein. Für das seit dem 1. April 1955, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vergütungsgesetzes, laufende Quartal war demnach noch keine Zahlung fällig. Daher haben diese Elemente an den Bund noch keine Mietzahlung geleistet. Das Sowjetelement bezahlt seine Mieten in der Regel ohne Inanspruchnahme österreichischer Dienststellen unmittelbar an die Empfangsberechtigten, sodass eine Zahlung an den Bund bisher nicht in Betracht gekommen ist. Der Bund hat bisher von keiner der drei Besatzungsmächte für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1955 Mietzahlungen entgegengenommen.

Die Verhandlungen mit dem britischen und französischen Element über die Durchführung des Vergütungsgesetzes in ihren Zonen sind abgeschlossen. Die Kundmachung über den Eintritt der Zahlungspflicht des Bundes in diesen Zonen ist Anfang Juli erfolgt. Da alle erforderlichen Vorbereitungen seitens der Finanzverwaltung getroffen worden sind, um die Vergütungszahlungen zum Fälligkeitstermin termingemäss auszahlen zu können, werden die Parteien, soweit sie entsprechende Anmeldungen bei der Finanzlandesdirektion eingereicht haben, die am 20. Juli l.J. fällig werdenden Vergütungen für das 2. Quartal 1955 nach den erhöhten Sätzen des Vergütungsgesetzes zeitgerecht erhalten.

Die Verhandlungen über die Durchführung des Vergütungsgesetzes in der sowjetischen Besatzungszone führten bisher zwar noch zu keinem abschliessenden Ergebnis, es besteht aber die Hoffnung, dass auch mit diesem Element noch vor dem 20. Juli l.J. eine Vereinbarung zustandekommt, derzufolge das Vergütungsgesetz auch in der sowjetischen Zone angewendet werden kann. Eine termingemässe Auszahlung der Vergütungen, wie dies in den westlichen Zonen der Fall sein wird, wird jedoch in der sowjetischen Zone nicht erfolgen können, weil die Finanzverwaltung infolge der Selbstzahlung der Vergütungsbeträge durch sowjetische Dienststellen (d.h. ohne Inanspruchnahme österreichischer Dienststellen) derzeit nicht über jene Unterlagen über die noch besetzten Objekte, deren Ausmass, Inventar usw. verfügt, welche zur Vorbereitung der termingemässen Auszahlung erforderlich wären. Diese Unterlagen muss sich die Finanzverwaltung erst nach grundsätzlicher Zustimmung des Sowjetelementes zur Durchführung des Vergütungsgesetzes in seiner Zone beschaffen.

- - - - -